

RS Vwgh 2001/2/27 97/13/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183 Abs3;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH setzt die aus§ 183 Abs 3 BAO erfließende Obliegenheit der Abgabenbehörde, von den Parteien beantragte Beweise aufzunehmen, einen erheblichen Beweisantrag voraus, der neben der Angabe des Beweismittels auch das Beweisthema in einer solchen Weise zu benennen hat, die erkennen lässt, welcher konkrete, im Einzelnen bezeichnete Sachverhalt durch welches Beweismittel erwiesen werden soll (Hinweis E 22.2.2000, 95/14/0077; E 15.9.1999, 97/13/0164; E 19.11.1998, 97/15/0010; E 31.3.1998, 96/13/0002; E 24.1.1996, 94/13/0152).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997130091.X03

Im RIS seit

12.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at